

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Vierundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz
Vom 13. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2021 (GVBl. S. XXX), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c“ gestrichen.
 - b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren,“
 - c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.“

2. In § 25 wird das Datum „15. August 2021“ durch das Datum „22. August 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. August 2021 in Kraft.

Mainz, den 13. August 2021

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit